



LANDKREIS EICHSFELD DER LANDRAT

Landratsamt Eichsfeld * PF 1162 * 37301 Heilbad Heiligenstadt

Fraktionsvorsitzender
der Freien Wähler Eichsfeld
Herrn
Marco Tasch
Hauptstraße 32
37339 Brehme

Ansprechpartner(in): Herr Schneider
Ort: Heiligenstadt
Straße: Leinegasse 11
Amt: Liegenschaftsamt
Zimmer: 1 06
Telefon: 03606 - 650 2300
Telefax: 03606 - 650 9090
E-Mail: Liegenschaftsamt@kreis-eic.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: Anfrage FW

(Bei Schriftverkehr bitte stets angeben!)

29.03.2010

Abstufungen von Landesstraßen auf Kreis- und Gemeindeebenen

Sehr geehrter Herr Tasch,

Der Landkreis ist für die Umstufung von Landes- und Kreisstraßen nicht zuständig. Wir werden lediglich im Anhörungsverfahren beteiligt.

Auf Ihre Anfragen zu o.g. Problematik möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

zu 1.) Sind dem Landkreis Planungen oder Konzepte bekannt, nachdem Straßenabstufungen vollzogen werden sollen?

Ja, es gibt Straßenumstufungskonzepte vom Land und vom Kreis aus dem Jahre 2002. Diese unterliegen jedoch einer ständigen Anpassung der speziellen Verkehrsentwicklung und der Baumaßnahmen in der betroffenen Region.

Die Umstufung von Straßen in eine entsprechende Straßengruppe ist ein Akt der gebundenen Rechtsanwendung und keine Ermessensentscheidung. Grundlage bildet das Thüringer Straßengesetzes vom 07.Mai 1993 (ThürStrG). Die §§ 52 und 7 regeln dieses Verfahren.

- § 52 (1) – (4) ThürStrG regelt den Status der bisherigen Land-, Kreis- und Gemeindestraßen, sowie der betrieblich – öffentlichen Straßen.
- § 52 (5) ThürStrG verlangt die Überprüfung aller Straßen auf die korrekte Einstufung entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in einem angemessenem Zeitraum, bei falscher Eingruppierung ist die Umstufung vorzunehmen.

37308 Heilbad Heiligenstadt

Friedensplatz 8

Telefon: 03606 / 650 0

Telefax: 03606 / 650 9000

Außenstelle: 37339 Leinefelde-Worbis

Friedensplatz 1

Telefon: 036074 / 650 0

Telefax: 036074 / 650 9001

Sprechzeiten:

Mo, Di, Fr.: 08.30 - 12.00 Uhr

Do: 08.30 - 12.00 Uhr

13.30 - 17.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Eichsfeld

BLZ: 820 570 70

Konto-Nr.: 20 000 3631

- § 7 (2) ThürStrG verlangt die Umstufung von Straßen, wenn sich ihre Verkehrsbedeutung verändert hat oder die Straße nicht in die ihrer entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

Dabei wird berücksichtigt, dass jede Gemeinde und jeder räumlich getrennte Ortsteil über eine klassifizierte Straße an das überregionale Straßennetz angebunden ist.

- § 7 (3) ThürStrG regelt die Anhörung der Beteiligten. Die Umstufung von Landes- und Kreisstraßen wird nach Anhörung der beteiligten Trägern der Straßenbaulast von der obersten Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten und dem für Finanzen zuständigen Ministerium verfügt. Die Umstufung in allen übrigen Fällen obliegt der oberen Straßenbaubehörde.

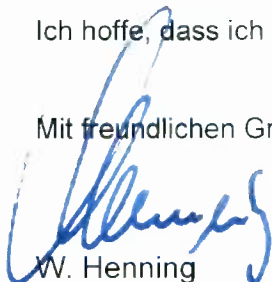
zu 2.) Gibt es die rechtliche Möglichkeit Landesstraßen direkt auf die Gemeindeebene herrabzustufen ohne die Straße vorher an den Landkreis zu übertragen?

Ja, eine Abstufung auf Gemeindeebene ist durchaus möglich. Sie richtet sich gemäß § 7 (2) nach der Verkehrsbedeutung.

Diese Verfahren werden vom Landesamt für Bau und Verkehr in Zusammenarbeit mit dem Nordthüringer Straßenbauamt Leinefelde durchgeführt.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Antworten helfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen



W. Henning